



Integration leben – bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund stärken

Konzept zur Förderung der Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen

(Stand: Oktober 2015)

1. Grundlagen der Förderung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (Teilhabe- und Integrationsgesetz) am 14. Februar 2012 hat sich das Land NRW unter anderem dazu verpflichtet, den veränderten Bedarfen und den unterschiedlichen Entwicklungen von Migrantenselbstorganisationen (MSO) Rechnung zu tragen. So steht auch im § 1 Ziffer 6 des Gesetzes, dass es dessen Ziel ist, „die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern“.

Integration kann nur durch das Zusammenwirken aller Menschen vor Ort gelingen. Integration lebt nicht alleine vom staatlichen Handeln, sondern vor allem auch vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure. Ein Grundsatz nordrhein-westfälischer Integrationspolitik ist deshalb die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Alltag und in der praktischen Unterstützung (§ 2 Abs. 5 Teilhabe- und Integrationsgesetz). Dabei kommt der Unterstützung von und der Kooperation mit Migrantenselbstorganisationen entsprechend den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes besondere Bedeutung zu. Dieses Ziel muss sich auch in den Förderprogrammen des MAIS widerspiegeln, die besonders das bürgerschaftliche Engagement bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen und stärken. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in den Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Sie helfen, dass Menschen mit Migrationshintergrund heimisch werden, dass das Gefühl des Fremdseins abgebaut wird und dass durch persönliche Kontakte Zugehörigkeit zum Gemeinwesen entsteht. Die Arbeit von Migrantenselbstorganisationen ist ein wesentlicher Beitrag dazu, dass Einwanderer nicht Objekte, sondern Akteure von Gesellschaftspolitik sind.

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Entwicklung und Arbeit von Migrantenselbstorganisationen mit verschiedenen Maßnahmen und Förderprogrammen bereits seit fast 20 Jahren. Hierbei setzt das Land auf eine enge Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der integrationspolitischen Arbeit. So haben verschiedene Maßnahmen und Förderprogramme, die Netzwerke von Migrantinnen und Migranten sowie die umfangreichen Beratungs-, Informations- und Weiterbildungsange-

bote der beim Paritätischen NRW angesiedelten Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe zu einer stetigen qualitativen Weiterentwicklung der Angebote der in Nordrhein-Westfalen aktiven Migrantenselbstorganisationen geführt.

Das neue Förderkonzept „Integration leben – bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund stärken“ und die Richtlinie berücksichtigen Ergebnisse aus den bisherigen Förderprogrammen und setzen die in einem wissenschaftlich begleiteten Prozess erarbeiteten neuen Erkenntnisse um. Kerngedanken der Förderung sind die Fokussierung der Förderung auf die Migrantenselbstorganisationen als eigenständige Akteure der Integrationsarbeit und die stärkere Ausrichtung der Fördermöglichkeiten an dem jeweiligen Organisationsgrad der Migrantenselbstorganisation und dem Angebotsniveau. In dem der Richtlinie vorangegangenen Entwicklungsprozess wurde auf die Erfahrungen von Migrantenselbstorganisationen durch aktive Einbindung der Organisationen (Fragebogenaktion, persönliche Besuche und Gespräche vor Ort) zurückgegriffen sowie die Bedürfnisse und Vorschläge der Migrantenselbstorganisationen für eine zukünftige Förderung besonders berücksichtigt. Am 31. Januar 2014 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ veröffentlicht und trat rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Basierend auf den in der ersten Förderphase gesammelten Erfahrungen wurde die Richtlinie im Jahr 2015 an einigen Stellen überarbeitet. Die neue Richtlinie trat am 28. August 2015 in Kraft.

2. Zielgruppe

Die Migrantenselbstorganisationen sind wichtige und eigenständige Akteure der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Gefördert werden damit grundsätzlich die Migrantenselbstorganisationen selbst, wobei ihre Mitgliedschaft in einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege für eine Förderung keine Voraussetzung ist.

Mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ wird erstmals der Begriff der Migrantenselbstorganisation auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen definiert. Danach ist maßgeblich, dass in den Migrantenselbstorganisationen Personen mit Migrationshinter-

grund mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl insgesamt, der Vorstandspositionen oder der aktiv Verantwortlichen ausmachen (Zeitpunkt der Antragsstellung). Die Bestimmung des Merkmals Migrationshintergrund richtet sich nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S.97).

Menschen mit Migrationshintergrund sind demnach:

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Grundsätzlich ist eine Förderung daran gebunden, dass es sich bei der Migrantenselbstorganisation um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein oder eine landesweite, regionale oder kommunale Untergliederung eines eingetragenen Vereins, deren Status in der Vereinssatzung geregelt ist, handelt, der bzw. die unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien ist, in Nordrhein-Westfalen ansässig ist und sich bereit erklärt, mit den vom Land NRW geförderten Strukturen der Integration zusammenzuarbeiten. Die Aktivitäten der Träger müssen vorrangig auf die Situation der Migrantinnen und Migranten in Deutschland und nicht auf die Umstände in den Herkunftsländern ausgerichtet sein.

Gefördert werden können Migrantenselbstorganisationen, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

Die Aktivitäten der Migrantenselbstorganisationen müssen auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Neben der Förderung der Migrantenselbstorganisationen unterstützt das Land NRW weiterhin die bewährte Arbeit der Fachberatung der MigrantInnenselbsthilfe beim Paritätischen NRW und des „Elternnetzwerkes NRW. Integration miteinander“.

3. Ziele der Förderung

Das MAIS NRW strebt die Weiterentwicklung und Stärkung der Migrantenselbstorganisationen als wichtige Partner der Integrationspolitik des Landes NRW an und setzt dabei auf eine Förderung, die eine Qualifizierung der Arbeit der Migrantenselbstorganisationen und deren Verankerung im jeweiligen örtlichen Umfeld zum Ziel hat. Kerngedanken der neuen Förderung sind die Fokussierung der Förderung auf die Migrantenselbstorganisationen als eigenständige Akteure der Integrationsarbeit und die stärkere Ausrichtung der Fördermöglichkeiten an dem jeweiligen Organisationsgrad und dem Angebotsniveau der Migrantenselbstorganisation.

Das vorliegende Förderkonzept „Integration leben – bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund stärken“ verfolgt vier Zielsetzungen:

1. Unterstützung beim Aufbau und bei der Etablierung von Migrantenselbstorganisationen,
2. Stärkung der Integrationsarbeit durch Förderung von Projekten der Migrantenselbstorganisationen,
3. Stärkung der Vernetzung der Migrantenselbstorganisationen und der Weitergabe des Know-hows von etablierten Migrantenselbstorganisationen an andere Migrantenselbstorganisationen, die noch Entwicklungsbedarf haben,
4. Fortführung der bewährten Strukturen der Fachberatung der MigrantInnen-selbsthilfe beim Paritätischen NRW und des „Elternnetzwerkes NRW. Integration miteinander“.

4. Förderbausteine

Das Förderkonzept „Integration leben – bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund stärken“ ist mit einem Mittelansatz in Höhe von rund 1,2 Millionen EUR ausgestattet und enthält folgende drei Förderbausteine:

- Programm zur Förderung der Migrantenselbstorganisationen
- Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe beim Paritätischen NRW
- Elternnetzwerk NRW. Integration miteinander

In allen Förderbausteinen besteht kein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf eine Förderung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Programm zur Förderung der Migrantenselbstorganisationen

Aufgelegt wird ein Programm zur Förderung der Migrantenselbstorganisationen, das die Förderung der Migrantenselbstorganisationen abhängig von ihrem jeweiligen Professionalisierungsgrad ermöglicht und folgende drei Förderebenen enthält:

1. Anschubförderung,
2. Einzelprojektförderung und
3. Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung.

Maßgeblich für die Förderung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“.

5.1 Anschubförderung

Gefördert werden im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen, um deren Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Förderfähig sind Sachausgaben, Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen der Organisationsmitglieder und Maßnahmen, die der Begegnung und dem Austausch dienen.

Eine Anschubförderung kann gewährt werden, wenn die Migrantenselbstorganisation

- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der jeweils neuen Förderphase gegründet bzw. in das Vereinsregister eingetragen worden ist **und insbesondere**
- noch keine Landes-, Bundes- oder EU-Fördermittel erhalten hat **oder**
- über keine eigenen Räumlichkeiten verfügt **oder**
- die eigenen Räumlichkeiten einen Ausstattungsbedarf haben **oder**
- Qualifizierungsbedarf der Organisationsmitglieder für die Arbeit der Migrantenselbstorganisation besteht.

Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen insbesondere:

- Geschäftsbedarf, Fachbücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren,
- Geräte-, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände als Anschaffungen bis zu einem Wert in Höhe von 5.000 €
- Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Räumlichkeiten,
- Mieten,
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- Veröffentlichungen und Werbung bezogen auf die Migrantenselbstorganisation und von ihr durchgeführte Integrationsangebote.

Anschaffungen über einem Wert von 500 € sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Zu den förderfähigen Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Organisationsmitglieder zählen:

- Ausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitglieder der Migrantenselbstorganisation,
- Honorarkosten,
- Reisekosten entsprechend des Landesreisekostengesetzes – LRKG.

Förderfähig sind außerdem niedrighschwellige Integrationsmaßnahmen/- vorhaben zur **Begegnung und zum Austausch von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.**

Die Anschubförderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Die Förderung erfolgt bis zu einem Höchstbetrag von **6.000 € pro Haushaltsjahr**.

5.2 Einzelprojektförderung

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern.

Hierunter fallen insbesondere

- Maßnahmen, um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern,
- Maßnahmen, um die Erziehungskompetenz von Eltern/Sorgeberechtigten mit Migrationshintergrund zu stärken,
- Projekte zur Gesundheitsförderung und Inklusion,
- Außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Zielgruppenspezifische Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer,
- Kooperationsprojekte mit anderen örtlichen Trägern,
- Informationsveranstaltungen zu Angeboten der sozialen Infrastruktur und zu fachbezogenen Themen,
- Kommunikationstrainings (z. B. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache als Vorstufe zum Integrationskurs, flankierende Kommunikationstrainings),
- Maßnahmen zur Unterstützung des interkulturellen und / oder interreligiösen Dialogs,
- Projekte zur Verbesserung des Zusammenlebens im Stadtteil,
- Maßnahmen zur Konfliktbewältigung,
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Fundamentalismus,
- Maßnahmen zur Reaktion auf kurzfristige Bedarfe.

Nicht gefördert werden können Projekte, die aufgrund ihrer thematischen Schwerpunkte von anderen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden sowie be-

rufsbezogene Angebote (z. B. Bewerbungstrainings, Vermittlung, Begleitung, Qualifizierungen), Sprachkurse, schulische Maßnahmen und Hausaufgabenhilfe sowie Maßnahmen, die als eintägige Veranstaltungen konzipiert sind.

Die Maßnahmen können in Kooperation mit Regeleinrichtungen (z.B. Träger der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Das Land NRW behält sich eine wechselnde Schwerpunktsetzung vor.

Für die Antragstellung ist erforderlich, dass die Migrantenselbstorganisation nachweisbar Erfahrungen in der Durchführung von Projekten hat.

Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Einzelprojektförderung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben grundsätzlich bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von **15.000 € pro Haushaltsjahr** begrenzt.

5.3 Förderung von Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung

Gefördert werden regionale Projekte, in denen Migrantenselbstorganisationen mindestens drei unerfahrene Migrantenselbstorganisationen **unterstützen, qualifizieren** sowie **vernetzen** und dabei insbesondere **organisatorisches Wissen zur Verfügung** stellen.

Die Förderung unterstützt die Brückenfunktion von bereits auf einem hohen Organisationsgrad arbeitenden Migrantenselbstorganisationen als Multiplikatoren der Integrationsarbeit. Im Mittelpunkt steht ein Coachingprozess für weiterzuentwickelnde Migrantenselbstorganisationen, der – ausgehend von konkreten Problemstellungen – auf die Weitervermittlung von Wissen und Erfahrungen bei der Fortentwicklung von Migrantenselbstorganisationen ausgerichtet ist. Besondere Bedeutung sollen hierbei die Antragstellung und die Durchführung eigener Maßnahmen haben. Zusätzlich ist die Vernetzung der fortzuentwickelnden Migrantenselbstorganisation mit anderen Migrantenselbstorganisationen und weiteren Akteuren der Integrationsarbeit auf regionaler, landesweiter oder bundesweiter Ebene sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Bereichs werden auch Migrantenselbstorganisationen gefördert, um im Aufbau befindliche Migrantenselbstorganisationen dabei zu unterstützen, die Förderfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie zu erreichen (sog. Tandemprojekte). Antragssteller ist in diesem Fall die bereits etablierte Migrantenselbstorganisation, die alle allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 5.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ erfüllen muss. In der Projektbeschreibung sind die geplanten Meilensteine des Aufbaus der fortzuentwickelnden Migrantenselbstorganisation durch den Antragssteller darzustellen. Ziel des Projekts muss die vollständige Herstellung der Förderfähigkeit der zu entwickelnden Migrantenselbstorganisation sein.

Eine Migrantenselbstorganisation, die eine Förderung für Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsleistungen nach Ziffer 5.2.3 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten“ beantragt, muss nachweisbar langjährige Erfahrungen in der Durchführung von Projekten haben. Erforderlich ist zudem, dass die Migrantenselbstorganisation in regionalen oder überregionalen Netzwerkstrukturen arbeitet und bereit zur interkulturellen Zusammenarbeit mit Organisationen unterschiedlicher Herkunft ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

Die Fortentwicklung von Teilen der eigenen Vereins- oder Verbandsstrukturen sowie gleichgelagerter Untergliederungen sind nicht förderfähig.

Das Land NRW strebt eine bedarfsorientierte, über die Regionen verteilte Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsstruktur für Migrantenselbstorganisationen an, was im Rahmen der Förderentscheidung des Kompetenzzentrums für Integration der Bezirksregierung Arnsberg berücksichtigt wird. Interkulturelle Projekte werden vorrangig gefördert.

Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung von Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsleistungen erfolgt in der Form der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Personal- und Sachausgaben in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtaus-

gaben. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag von **15.000€ pro Haushaltsjahr** begrenzt.

5.4 Nicht förderfähige Ausgaben und Projektinhalte

In allen drei Förderbereichen sind insbesondere folgende Ausgaben nicht förderfähig:

- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Bankspesen und Sollzinsen (insbesondere Darlehens- und Kontokorrentkreditzinsen),
- Kauf von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken einschließlich Notargebühren,
- Abschreibungen,
- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten,
- Kautionen

Migrantenselbstorganisationen, die einen Antrag im Rahmen der Förderprogramme „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ sowie „Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ stellen, können ab der Förderphase 2016/2017 auch im Programm zur Förderung der Migrantenselbstorganisationen eine Zuwendung erhalten. Dabei muss eine Doppelförderung jedoch vermieden werden.

Folgende Ausgaben und Projektinhalte sind in diesem Zusammenhang darum nicht förderfähig:

- Betriebskosten(-anteile) von Migrantenselbstorganisationen, die eine Zentrenförderung im Rahmen des Förderkonzeptes „Interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben“ erhalten,
- Projekte bzw. Maßnahmen, die inhaltlich identisch sind mit einem bereits durch das vorgenannte Programm geförderten niedrigschwelligen Integrationsvorhaben oder einer über das Programm „Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ geförderten spezifischen Maßnahme.

Des Weiteren sind in allen drei Förderbereichen Projekte bzw. Maßnahmen nicht förderfähig die sich überwiegend der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen.

5.5 Dauer der Förderung und besondere Bestimmungen

Eine Förderphase beträgt grundsätzlich maximal 24 Monate. Eine Maßnahme oder ein Projekt kann grundsätzlich bis zu zwei Förderphasen gefördert werden. Erfolgreiche Einzelprojekte und Projekte, die der Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung dienen, können im Einzelfall über zwei Förderphasen hinaus gefördert werden. Dies entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem MAIS NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Ein Anspruch der Migrantenselbstorganisation auf eine Weiterförderung nach Ablauf einer Förderphase besteht nicht.

Grundsätzlich kann eine Migrantenselbstorganisation im selben Förderzeitraum nur in einem Förderbereich eine Zuwendung erhalten. Eine gleichzeitige Förderung im Bereich der Einzelprojektförderung und der Förderung von Unterstützungs-, Qualifizierungs-, und Vernetzungsleistungen ist jedoch möglich.

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann gemäß der Mantelrichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 18.6.2012 – I 1 (BdH) 2602) als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden. Der zulässige Anteil der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird auf maximal 10% begrenzt.

5.6 Verfahren

5.6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfi), zu beantragen.

Für die Antragstellung ist die Verwendung der Antragsvordrucke zwingend erforderlich. Die Anträge müssen dem Kompetenzzentrum für Integration bis zum 30.10.2015

für die Förderphase von 2016 bis 2017 vorliegen. Für die Folgejahre werden die Antragsfristen gesondert bekannt gegeben.

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO).

5.6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

In Abstimmung mit dem MAIS NRW führt die Bewilligungsbehörde ein Rankingverfahren durch, bei dem mittels transparenter und sachgerechter Kriterien eine Auswahl der zu fördernden Antragssteller unter Einbeziehung der jeweiligen Schwerpunktsetzung des Landes NRW vorgenommen wird.

6. Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe beim Paritätischen NRW

Die vom MAIS NRW geförderte Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe beim Paritätischen NRW zielt darauf ab, die Vereinsarbeit von Migrantenselbstorganisationen zu verbessern und die Organisationen damit als Akteure der Integrationsarbeit zu stärken. In diesem Sinne informiert, berät und qualifiziert sie Migrantenselbstorganisationen unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit. Seit Beginn der Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe im Juli 2000 haben rund 520 Migrantenselbstorganisationen Leistungen der Fachberatung in Anspruch genommen. Sie unterhält enge Kooperationen zum MAIS NRW und den jeweils zugeordneten Behörden und Institutionen.

Die Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe bietet Einzel- und Gruppendienstleistungen, die Erstellung und Verteilung von Arbeitshilfen sowie eine fachliche Vertretung an. In Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen werden Schwerpunktthemen aufgegriffen und vertieft, fachspezifische Grundinformation und Informationen zu allgemeinen Entwicklungen angeboten. Durch die Arbeit der Fachberatung wird die Qualifizierung von Migrantenselbstorganisationen in NRW erfolgreich vorangetrieben, so dass das MAIS NRW eine Weiterförderung der Fachberatung MigrantInnenselbsthilfe vornehmen wird.

7. Elternnetzwerk NRW. Integration miteinander

Ziel des Elternnetzwerks ist es, Eltern mit Zuwanderungsgeschichte in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und die Bildungssituation ihrer Kinder zu verbessern.

Als landesweites Netzwerk ist es ein Forum, in dem Eltern unterschiedlicher Herkunft ihre Erfahrungen im Dialog austauschen, sich gegenseitig unterstützen, gemeinsame Anliegen diskutieren und ihre Erwartungen an die Landesregierung formulieren.

In diesem Sinne berät und qualifiziert das Elternnetzwerk interessierte Eltern und Organisationen. Das MAIS NRW unterstützt die Arbeit des „Elternnetzwerks NRW. Integration miteinander“ unter anderem durch Förderung der Geschäftsstelle. Der Aufbau und die Arbeit von Netzwerken für Menschen mit Migrationshintergrund haben ebenfalls einen hohen Stellenwert bei der Arbeit der Landesregierung NRW im integrationspolitischen Bereich. Auf die Erfahrung und die Stärken von z. B. Eltern und Lehrkräften wird zurückgegriffen. Da sich in diesen Netzwerkstrukturen Menschen durch den Einsatz von bürgerschaftlichem Engagement um ihre ‚Community‘ betätigen, bedarf es verlässlicher Förderstrukturen und professioneller Unterstützung. Dafür wurde 2006 das Elternnetzwerks NRW. Integration miteinander gegründet.